Textliche Festsetzungen zum passiven Lärmschutz

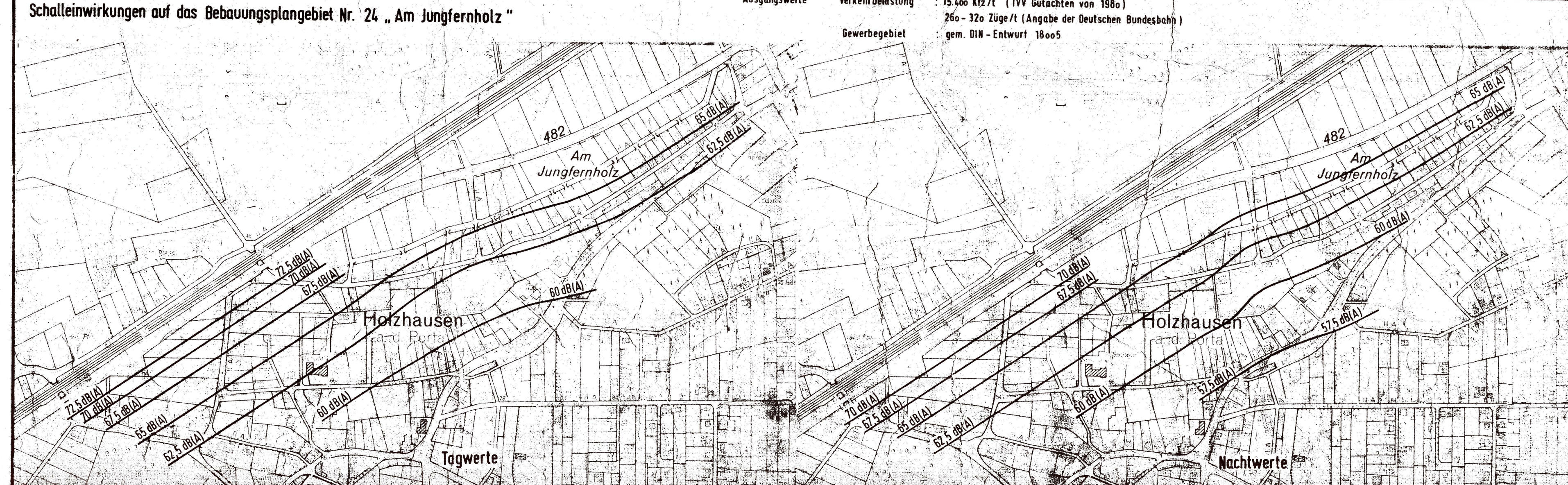
1. Innerhalb von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Aufenthaltsräume gem. § 59 BauONW und § 43 1. DVO zu § 59 BauONW) darf der Mittelungspegel 45 dB(A) nicht übersteigen.
2. Notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen müssen schalldämmend ausgebildet sein, sofern ein Mittelungspegel innerhalb des Raumes von weniger als 45 dB(A) mit herkömmlichen Fenstern nicht erreicht werden kann.
3. Für Schlafzimmer und Kinderzimmer darf der Mittelungspegel innerhalb des Raumes 35 dB(A) zur Nachtzeit nicht übersteigen.
4. Garagen und Nebengebäude und ggfs. geschlossene Verbindungsmauern von Garagen oder Nebengebäuden zu den Wohngebäuden auf dem der Immissionsquelle zugewandten Grundstücksteil sind bei einer Mindesthöhe von 2 m geeignet, die dahinter liegenden Grundstücks- und Gebäudeteile vor Schalleinwirkungen zu schützen. Um Reflektionen zu verhindern, müssen Wände und Verbindungsmauern die höher als 1.5o m und länger als 6.o m sind, auf der der Immissionsquelle zugewandten Seite mit einem mind. 2 m breiten Pflanzstreifen, dessen Bewuchs eine Mindesthöhe von 1.5o m erreichen muß, vollständig eingegrünt werden. Dies gilt nicht für Wohngebäude, Einfahrten und Durchgänge.

Empfehlung

Für die Planung von Wohngebäuden wird empfohlen, Aufenthaltsräume insbesondere Schlafzimmer und Kinderzimmer und deren notwendige Fenster an der der Immissionsquelle abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

Schalleinwirkungen auf das Bebauungsplangebiet Nr. 24 „Am Jungfernholz"

Ausgangswerte — Verkehrbelastung: 15.4oo Kfz/t (IVV Gutachten von 198o); 26o - 32o Züge/t (Angabe der Deutschen Bundesbahn) — Gewerbegebiet: gem. DIN-Entwurf 18oo5



FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG BZW. § 103 BauO. NW)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- UMFORMSTATION
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- SPORTPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERLAUF
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0.70m BIS 2.50m HÖHE BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN.

BEI ERRICHTUNG NEUER WOHNBAUTEN SIND KONSTRUKTIVE MASSNAHMEN ZUM SCHALLSCHUTZ GEGEN STRASSENLÄRM VON DER B 482 DERART VORZUSEHEN, DASS DER INNENRAUMPEGEL (MITTELUNGSPEGEL TAG NACHT) DIE GRENZE VON 45 dB(A) TAGS UND 35 dB(A) NACHTS NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
WA II ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	ED	—	—	—	30-48° ★ / 30-35° ☆	

ÜBER DEM 1. VOLLGESCHOSS SIND DREMPEL BIS ZU 1,00m HÖHE ZULÄSSIG. DREMPEL ÜBER DER DECKE DES 2. VOLLGESCHOSSES SIND NICHT ZULÄSSIG.
★ DÄCHER, DEREN SPARRENFUSSPUNKT ÜBER DEM 1. VOLLGESCHOSS LIEGT.
☆ DÄCHER, DEREN SPARRENFUSSPUNKT ÜBER DEM 2. VOLLGESCHOSS LIEGT.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG: BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN (§ 4 ABSATZ 3 ZIFFER 1,2 UND 6 BauNVO)

EINFRIEDIGUNGEN:
ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN AN DEN GRENZLINIEN DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND AUF DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN DER GRENZLINIE DER STRASSE UND DEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZEN (BZW. DEREN VERLÄNGERUNG) NUR LEBENDE HECKEN (GGFS. MIT SPANNDRAHT), SPRIEGELZÄUNE ODER MAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00m ZULÄSSIG.

WERBUNG:
IM PLANGEBIET SIND AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG WERBEANLAGEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1,50qm UND BIS ZUR HÖHE DER BRÜSTUNG DES ERSTEN OBERGESCHOSSES FLACH AUF DER HAUSWAND ZULÄSSIG. AUF VORDÄCHERN UND KRAGPLATTEN IST DIE ANBRINGUNG VON WERBEANLAGEN UNZULÄSSIG. AUSSERDEM KANN AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG EIN HINWEISSCHILD BIS ZU EINER GRÖSSE VON 0,30 qm BIS ZUR O.K. DER ERDGESCHOSSFENSTER ANGEBRACHT WERDEN. ENTSPRECHENDE SCHILDER SIND ALS AUSNAHME AUCH AN EINFRIEDIGUNGEN UND VORGÄRTEN ZULÄSSIG, WENN DIE ANBRINGUNG AN DER WAND DEN ZWECK DES HINWEISSCHILDES NICHT ERFÜLLT.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN WERBEANLAGEN FÜR ANKÜNDIGUNGEN, VERLAUTBARUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN KULTURELLER POLITISCHER ODER SONSTIGER VERANSTALTUNGEN SOWIE WERBEANLAGEN FÜR EINEN DER VERANSTALTUNGSDAUER ANGEMESSENEN ZEITRAUM ZUGELASSEN WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- WASSERSCHUTZZONE III B
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

HINWEIS

1. DER BEGINN JEDER MUTTERBODENABTRAGUNG IST ZUR KONTROLLE AUF BODENFUNDE DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, AM TIEFEN WEG 18, 4800 BIELEFELD 1 (WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE, TEL. 0521/21869) MINDESTENS 3 TAGE VOR BEGINN DER ERDARBEITEN ANZUZEIGEN.
2. WENN BEI DEN ERDARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE ENTDECKT WERDEN, DENEN EIN ERHEBLICHER WISSENSCHAFTLICHER WERT ZUKOMMT, MUSS DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE, AUSSENSTELLE, AM TIEFEN WEG 18, 4800 BIELEFELD 1, TEL. 0521/21869, DIE MÖGLICHKEIT ZU EINER ARCHÄOLOGISCHEN AUSGRABUNG EINGERÄUMT WERDEN.
3. DER EIGENTÜMER UND DER BAUUNTERNEHMER HABEN DEN BEDIENSTETEN DES AMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE UND DESSEN BEAUFTRAGTEN JEDERZEIT ZUTRITT ZU DEN BAUSTELLEN ZU GEWÄHREN.
4. DER HINWEIS AUF DIE MELDEPFLICHT FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE IST DER BELEGSCHAFT DURCH AUSHANG ZUR KENNTNIS ZU BRINGEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN.

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE	RATSBESCHLUSS VOM
NR.	ÄNDERUNGSZWECK

STADT PORTA WESTFALICA
BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „AM JUNGFERNHOLZ"

AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: HOLZHAUSEN
FLUR: 5 u 8
GRÖSSE DES PLANGEBIETES 21,5 ha

4.10.1982

RECHTSGRUNDLAGEN: §§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ... UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949); § 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM ... ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ...; § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM ... ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ... IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 ... GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO. ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 ...; VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. ...)

ENTWURF UND BEARBEITUNG: Ibrügger (Unterschrift) — PLANERBÜRO IBRÜGGER, STADT-, REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG, 4950 MINDEN, SCHARN 6, RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. MINDEN, DEN 19. JULI 1982, KREIS MINDEN-LÜBBECKE -VERMESSUNGSAMT- I.A. (Unterschrift) (BEINERT) KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. MINDEN, DEN 19. JULI 1982, KREIS MINDEN-LÜBBECKE -VERMESSUNGSAMT- I.A. (Unterschrift) (BEINERT) KREISVERMESSUNGSRAT

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) HAT ~~AM~~ vom 1.4.82 - 30.4.82 und vom 16.8.-27.8.82 STATTGEFUNDEN. PORTA WESTFALICA, DEN 14.3.84 — DER STADTDIREKTOR I.V. Pott

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ~~GEMEINDE~~ VOM 21.12.82 AUFGESTELLT WORDEN. PORTA WESTFALICA, DEN 12.1.83 — DER BÜRGERMEISTER Watermann

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER STADT ~~GEMEINDE~~ AM 21.12.82 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2a (6) BBauG. PORTA WESTFALICA, DEN 12.1.83 — DER BÜRGERMEISTER Watermann

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BUNDESBAUGESETZ VOM 27.4.83 BIS 31.5.83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. PORTA WESTFALICA, DEN 14.3.84 — DER STADTDIREKTOR I.V. Pott

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT ~~GEMEINDE~~ AM 19.12.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. PORTA WESTFALICA, DEN 14.3.84 — DER BÜRGERMEISTER Schäfer

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN ... — DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT WORDEN. AZ. 64.10.80/39. MINDEN, DEN 14. FEB. 1985 — DER OBERKREISDIREKTOR

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNGEN SOWIE DIE AUSLEGUNG AM 15.11.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 15.11.84 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS. PORTA WESTFALICA, DEN 15.11.84 — DER STADTDIREKTOR I.V. Pott

Bebauungsplan Nr. 24 „Am Jungfernholz"